



Sportfreunde Friedberg e.V.
Basketball • Fußball • Gymnastik • Judo

Vereinsatzung der Sportfreunde Friedberg e.V.

Neufassung der Satzung gemäß Beschluss

der Mitgliederversammlung

vom 08. Mai 2014

Hinweis zur Gleichstellung von Mann und Frau

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in dieser Vereinsatzung bringt die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für maskuline und feminine Personen (z.B. Vorsitzender / Vorsitzende) wird verzichtet, um die Zusammenhänge und Inhalte für den Leser übersichtlicher und verständlicher zu gestalten. Mit jeglichen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter zu verstehen.



Inhaltsverzeichnis

Hinweis zur Gleichstellung von Mann und Frau	1
Inhaltsverzeichnis	2
§1. Name und Sitz des Vereins.....	3
§2. Mitgliedschaft im BLSV	3
§3. Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben.....	3
§4. Mitgliedschaft.....	4
§5. Stimmrecht und Wählbarkeit.....	5
§6. Beendigung der Mitgliedschaft	5
§7. Ausschluss aus dem Verein	5
§8. Organe des Vereins.....	6
§9. Vorstand	6
§10. Aufgaben des Gesamtvorstandes.....	7
§11. Vereinsrat	8
§12. Aufgaben des Vereinsrates	8
§13. Einberufung / Zusammentreten des Vereinsrates	9
§14. Die Mitgliederversammlung.....	9
§15. Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	10
§16. Abteilungen	10
§17. Ehrenordnung	12
§18. Geschäftsjahr	12
§19. Mitgliedsbeiträge	12
§20. Vereinsordnungen.....	12
§21. Auflösung des Vereins	13
§22. Inkrafttreten der Satzung	13



§1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der im Jahre 1952 gegründete Verein führt den Namen
• Sportfreunde Friedberg e.V. •
- (2) Er hat seinen Sitz in 86316 Friedberg, Ottoried 2 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aichach unter der Nummer • VR III 104 • eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§2. Mitgliedschaft im BLSV

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§3. Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

- (1) Die Sportfreunde Friedberg e.V. verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes
 2. Förderung des Wettkampf- und Leistungssports
 3. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 4. Instandhaltung der Sportanlagen sowie Turn- und Sportgeräte
 5. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 6. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern



- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die mit einem schriftlichen Antrag beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Es ist das jeweils gültige Aufnahmeformular zu verwenden.
- (2) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann keiner anderen Person überlassen werden.
- (5) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (6) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zu. Die Berufung muss beim Vereinsrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
- (7) Jedem Mitglied ist bei Aufnahme die Einsicht der jeweils gültigen Satzung zu gewähren.



§5. Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Eine Stimmrechtsübergabe ist nicht zulässig.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

§7. Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat in Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (4) Ein Mitglied kann nur unter den in §7 (1) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis mit einer Sperre von längstens einem Jahr von der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, ausgeschlossen werden.
- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zuzustellen.
- (6) Vor Verhängung etwaiger Maßnahmen ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, vor dem Vereinsrat gehört zu werden.



- (7) Ist das betreffende Mitglied als Funktionär im Verein tätig, kann es vom Vereinsrat bis zum Ausschlussverfahren von seiner Funktion entbunden werden.

§8. Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
1. Der Vorstand (§9)
 2. Der Vereinsrat (§11)
 3. Die Mitgliederversammlung (§14)

§9. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus:
1. Dem 1. Vorsitzenden
 2. Dem 2. Vorsitzenden
 3. Dem 3. Vorsitzenden
- (2) Der Gesamtvorstand besteht ergänzend zu §9 (1) aus dem Vorstand und:
1. Dem Schatzmeister
 2. Dem Schriftführer
- (3) Der Gesamtvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vereinsrat kann ohne die Stimmen des Gesamtvorstandes für die Mitglieder des Gesamtvorstandes eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) in Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG jeweils geltenden Betrages beschließen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Vertretung des 1. Vorsitzenden durch seine Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung erfolgen darf.
- (5) Der Vorstand / Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes / Gesamtvorstandes im Amt.
- (6) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.



- (7) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist binnen 30 Tagen für den Rest der Amtszeit vom Vereinsrat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§10. Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er hält Vorstandssitzungen nach Bedarf ab. Einfache Geschäfte sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte notwendige Tätigkeiten. Wichtige Geschäfte sind grundsätzlich vom Gesamtvorstand zu beschließen. Darüber ist Protokoll zu führen. Abstimmungen im Vorstand / Gesamtvorstand sind auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Form durchzuführen.

Wichtige Geschäfte sind zum Beispiel:

1. Aufnahme von Darlehen
 2. Genehmigung von Budgetüberziehungen der Abteilungen
 3. Immobilienangelegenheiten etc.
- (2) Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende einfache Geschäfte bis zu einem Betrag von 3000,- € (in Worten: dreitausend Euro) im Einzelfall und für im Haushalt vorgesehene Maßnahmen ausführen darf. Ausgenommen davon sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art.
 - (3) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, koordiniert die Arbeit des Gesamtvorstandes und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane und die Jahreshauptversammlungen der Abteilungen bei Neuwahlen.
 - (4) Die 2. und 3. Vorsitzenden unterstützen den 1. Vorsitzenden und vertreten ihn im Verhinderungsfalle gemeinsam.
 - (5) Der Schatzmeister erstellt gemeinsam mit dem Vorstand den Haushaltsplan für den Verein. Er erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand den Budgetplan für die einzelnen Abteilungen und schlägt die Verteilung der einzelnen Budgets dem Vereinsrat vor.
 - (6) Der Schriftführer führt bei sämtlichen Sitzungen Protokoll. Niederschriften sind grundsätzlich vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.
 - (7) Der Gesamtvorstand kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung zu §10 (1) bis §10 (6) geben.



§11. Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus dem Gesamtvorstand, den Abteilungsleitern und bis zu sechs Beiräten.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsrates haben auf jeder Vereinsratssitzung Stimmrecht.
- (3) Ist ein Abteilungsleiter gleichzeitig Mitglied des Gesamtvorstandes geht seine Stimme automatisch auf dessen Stellvertreter über.
- (4) Die Kassenrevisoren haben nur beratende Funktion. Sie besitzen kein Stimmrecht auf Vereinsratssitzungen.

§12. Aufgaben des Vereinsrates

- (1) Die Aufgaben des Vereinsrates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Gesamtvorstand. Dem Vereinsrat stehen insbesondere die Rechte nach §7, §10 (5) und §11 dieser Satzung zu.
- (2) Der Vereinsrat beschließt als letztes Organ die Verteilung der Haushaltsmittel (siehe §10 (5)).
- (3) Der Vereinsrat beschließt den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften. Er bedarf dazu zusätzlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vereinsrat fasst darüber hinaus den Beschluss zur Aufnahme von Darlehen und die Genehmigung von Budgetüberziehungen der Abteilungen.
- (5) Der Vereinsrat beschließt die Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung von Anschaffungen und Liegenschaften durch den Gesamtvorstand.
- (6) Beschlüsse des Vereinsrates sind mit absoluter Mehrheit zu fassen. Sie sind für den Vorstand / Gesamtvorstand und die Abteilungen bindend. Gegen Beschlüsse des Vereinsrates sind keine Rechtsmittel einlegbar.
- (7) Dem Vereinsrat können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (8) Der Vereinsrat beschließt die Gewährung der Ehrenamtszuschale sowohl für verdiente Vereinsfunktionäre als auch für den Gesamtvorstand (siehe §9 (3)). Die Höhe richtet sich nach §3 Nr. 26a EStG des jeweils geltenden Betrages.



§13. Einberufung / Zusammentreten des Vereinsrates

- (1) Der Vereinsrat tritt viermal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (3) Über die Sitzung des Vereinsrates ist eine Niederschrift zu erstellen.

§14. Die Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist in der ersten Jahreshälfte, spätestens Ende April, abzuhalten.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 1. Der Vorstand dies beschließt
 2. Ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per Aushang in den lokalen Schaukästen, in der Vereinsgaststätte, durch Anzeigen in der lokalen Tageszeitung sowie auf der vereinseigenen Homepage im Internet (<http://www.sf-friedberg.de>). Zwischen Einladung und Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens zwölf Kalendertagen eingehalten werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist stets – unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – beschlussfähig.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, anwesenden, stimmberechtigten und gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Mehrheitsfindung unberücksichtigt. Bei Anträgen zur Ernennung von Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



- (8) Anträge können vom Gesamtvorstand, vom Vereinsrat, von Abteilungen und den Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, kann die Mitgliederversammlung grundsätzlich nur abstimmen, wenn diese dem Vorstand mindestens fünf Kalendertage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung zugegangen sind. Später eingegangene Anträge werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.
- (9) Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens zehn von hundert der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten dies beantragen. Gleiches gilt für alle Vereinsorgane.

§15. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes.
- (2) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- (3) Entgegennahme der Abteilungsberichte (auch in schriftlicher Form möglich).
- (4) Entlastung des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
- (5) Neuwahl des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer und der Beisitzer.
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (7) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (8) Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften des Vereins.
- (9) Auflösung des Vereins.
- (10) Übertragung von Rechten an den Vereinsrat.
- (11) Bestätigung der Abteilungsleiter.

§16. Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsrates Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.



- (2) Zur Durchführung eines geregelten sportlichen Betriebes in den Abteilungen ist grundsätzlich folgende Aufgabenverteilung vorzunehmen:
 1. Abteilungsleitung
 2. Stellvertretende Abteilungsleitung
 3. Jugendleitung
- (3) Die Abteilungsleitung ist für die Dauer von zwei Jahren durch die Abteilungsversammlung zu wählen. Die Abteilung kann bei Bedarf um weitere Funktionen erweitert werden.
- (4) Jede Abteilung muss mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung abhalten. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Gesamtvorstand erhält eine Kopie der Niederschrift.
- (5) Jede Abteilung hat über ihre Einnahmen und Ausgaben nach den Gesetzen ordnungsgemäßer Buchführung ein Journal zu führen. Die Buchungen erfolgen über den Schatzmeister im zentralen EDV-System. Über das der Abteilung zustehende Budget kann der Abteilungsleiter zusammen mit dem Abteilungskassier eigenverantwortlich verfügen. Die Abteilung kann nur im Rahmen ihres Budgets Ausgaben tätigen. Abteilungsleiter und Abteilungskassier haben darüber bei der Abteilungsversammlung bzw. auf Antrag des Vorstandes bei den anderen Organen Rechenschaft abzulegen. Der Abteilungsleiter und der Abteilungskassier dürfen zusammen nur solche Ausgaben tätigen, die sich im Rahmen des Budgets halten, welches der Abteilung zur Verfügung steht. Der Vorstand des Vereins kann jederzeit unangemeldet Einsicht in die schriftlichen Aufzeichnungen der einzelnen Abteilungen verlangen.
- (6) Die Abteilung ist nicht berechtigt Verpflichtungen einzugehen, die den Verein als Ganzes oder die Abteilung binden können. Dies ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich. Die Abteilungsleitung ist an die Weisungen des Vorstandes und des Vereinsrates gebunden. Über eventuell eingegangene Verpflichtungen ist grundsätzlich eine Niederschrift zu verfassen, welche beide Vertragsparteien gegenzuzeichnen haben.
- (7) Die Abteilungen können über Aufnahmeanträge entscheiden und eigene Abteilungsbeiträge erheben. Die Höhe beschließt die Abteilungsversammlung. Sie werden von den Abteilungen im Voraus eingefordert und stehen den einzelnen Abteilungen ohne Vorbehalt alleine zur Verfügung.
- (8) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.



§17. Ehrenordnung

- (1) Die Vergabe von Ehrungen wird in einer eigenen Ehrenordnung geregelt.

§18. Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§19. Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein ist zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen berechtigt. Die Mitgliedsbeiträge können gegliedert werden und sind in einer Beitragsordnung zu regeln.
- (2) Jedes Mitglied hat seine Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Vereins-, Aufnahme- bzw. Abteilungsbeiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Bezahlung verpflichtet. Der Verein belastet das Mitglied mittels Einzugsermächtigung. Das Mitglied gewährleistet die ordnungsgemäße Abbuchung. Eventuelle Nebenkosten – auch bei Rückbuchungen – gehen zu Lasten des Mitglieds.

§20. Vereinsordnungen

- (1) Der Vereinsrat kann eine Geschäfts-, Beitrags-, Rechts-, Ehren- und eine Jugendordnung beschließen.



§21. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Friedberg (Bayern) oder für den Fall deren Ablehnung z.B. dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§22. Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 08.05.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Friedberg, den

1. Vorsitzender des Vorstandes: Fritz Sedl
2. Vorsitzender des Vorstandes: Bernd Eicke
3. Vorsitzender des Vorstandes: Stefan Reichenbach